

BVGer D-3763/2016 vom 21. September 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3763_2016

FR: TAF D-3763/2016 du 21 septembre 2018

IT: TAF D-3763/2016 del 21 settembre 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. dazu Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 und Art. 33 Verwaltungsgerichtsgesetz [VGG, SR 173.32] und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 Bundesgerichtsgesetz [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Nach Lehre und Praxis können Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden. Das Wiedererwägungsverfahren wird sodann im AsylG ausdrücklich erwähnt und spezialgesetzlich geregelt (vgl. dazu Art. 110 Abs. 1 [am Ende], Art. 110a Abs. 2 und insbesondere Art. 111b ff. AsylG), womit die Zuständigkeit des Gerichts für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ausser Frage steht.

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und Art. 105 ff. AsylG).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und seine Beschwerdeeingabe erfolgte frist- und formgerecht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2.1

Art. 111b Abs. 1 AsylG bestimmt, dass das Wiedererwägungsgesuch dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen ist und sich das Verfahren im Übrigen nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen gemäss Art. 66-68 VwVG richtet. Das SEM ist auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten und hat es einer materiellen Prüfung unterzogen. Prozessgegenstand ist damit primär die Frage, ob das Wiedererwägungsgesuch vom SEM zu Recht abgewiesen worden ist. Zuvor ist allerdings zu klären, ob das SEM im Sinne der Beschwerdevorbringen gehalten gewesen wäre, die ersten Eingaben bereits als zweites Asylgesuch entgegenzunehmen.

E. 2.2

Nur solche Ereignisse, die sich nachträglich ereignet haben, sind unter dem Blickwinkel eines zweiten Asylgesuches - wenn das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft geltend gemacht wird - oder der Wiedererwägung - wenn das Bestehen von Wegweisungsvollzugshindernissen geltend gemacht wird - zu prüfen. Neu entstandene Beweismittel sind - auch wenn sie sich auf das Bestehen der Flüchtlingseigenschaft beziehen - unter dem Aspekt der Wiedererwägung zu prüfen.

E. 2.3

Neue Ereignisse wurden vom Beschwerdeführer nur insofern geltend gemacht, als sich die politische Lage verschlechtert habe. Das SEM qualifizierte die im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten entsprechenden Beweismittel zur aktuellen Lage vor Ort als allgemeine Berichte, welche keinen konkreten Bezug zum Beschwerdeführer hätten, weshalb sie allein unter dem Aspekt des Wegweisungsvollzugs relevant seien. Diese Sichtweise ist zu teilen. Beim Beschwerdeführer wurde im erstinstanzlichen Verfahren rechtskräftig festgestellt, die vorgebrachte Verfolgung (Haft und Folter) sei unglaubhaft. Auch in Berücksichtigung der veränderten Lage vor Ort konnte so - gestützt auf die Eingaben vom 8. und 9. März 2016 - nicht auf ein nun zu prüfendes allfälliges flüchtlingsrechtlich relevantes Profil des Beschwerdeführers geschlossen werden, zumal er den Akten zufolge politisch kaum in Erscheinung getreten war und die Verfolgung nicht hatte glaubhaft machen können. In den entsprechenden Eingaben wurde denn auch nicht geltend gemacht, allein aufgrund einer Mitgliedschaft bei der BDP sei der Beschwerdeführer angesichts der Veränderungen vor Ort einer Verfolgung ausgesetzt. Dies wurde im Gegenteil stets mit den - rechtskräftig als unglaubhaft erachteten - Vorfluchtgründen begründet. Demzufolge hat das SEM im angefochtenen Entscheid gestützt auf die damalige Aktenlage und in Bezug auf die politischen Veränderungen in der Türkei entgegen den nicht überzeugenden Beschwerdevorbringen zu Recht auf eine Prüfung unter dem Aspekt des Zweitgesuches verzichtet.

E. 3.1

Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, die Vorinstanz habe im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens zu Unrecht auf den anerbotenen Zeugenbeweis verzichtet und damit das rechtliche Gehör verletzt. Diese Einschätzung kann wiederum nicht geteilt werden. Das SEM stellte wiederholt zu Recht fest, dass das Gesetz im Rahmen von Wiedererwägungsverfahren an sich keine weiteren Abklärungen vorsehe. Vor diesem Hintergrund kann die Auffassung des Rechtsvertreters, die Vorinstanz habe das rechtliche Gehör verletzt, indem sie keine Zeugenbefragungen im Ausland veranlasst habe, nicht geteilt werden. Was die Beweisanerbieten im erstinstanzlichen ausserordentlichen Verfahren anbelangt, weist das SEM auf die Substanziierungslast der gesuchstellenden Person hin. In der Tat kann es im Rahmen von Wiedererwägungsverfahren - und auch bei Mehrfachgesuchen - nicht Sache der Asylbehörde sein, eine Zeugenbefragung vorzunehmen, allein aufgrund der Behauptung, der unbewiesen gebliebene Sachverhalt könne durch diese Zeugen bestätigt werden. Vielmehr sind ausserordentliche Gesuche schriftlich und begründet einzureichen, so dass der geltend gemachte Sachverhalt bereits so weit wie möglich liquid ist. Einzig bei so geweckten Zweifeln am genügend erstellten Sachverhalt werden weitere Abklärungen notwendig. Solche Zweifel konnten jedoch im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens noch nicht geweckt werden, zumal einzig auf die Möglichkeit von Zeugenaussagen hingewiesen wurden, ohne diesbezüglich irgendetwas

einzureichen.

E. 3.2

Entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters kann sodann mit einfachen Bestätigungsschreiben nicht der Beweis für die bezeugten Tatsachen erbracht werden. Sonst hätte es, wie die Vorinstanz zutreffenderweise feststellt, eine asylsuchende Person jederzeit in der Hand, eigene Vorbringen - durch Erklärung eines Verwandten - der behördlichen Glaubhaftigkeitsprüfung zu entziehen. Die Regelungen über den Bundeszivilprozess kommen - wie vom SEM erwogen - in der vom Rechtsvertreter geltend gemachten Art im Verwaltungsverfahren nicht zur Anwendung. Massgeblich ist vorliegend die asylrechtliche Glaubhaftigkeitsprüfung. Die gerügte Falschabnahme von Beweismitteln im Sinne einer Gehörsverletzung ist damit ebenfalls nicht gegeben. Ob die Vorinstanz die erst auf Beschwerdeebene nachgereichten schriftlichen Zeugenaussagen im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung zu Recht für untauglich erachtete, ist hingegen Gegenstand der materiellen Prüfung und nicht unter dem Aspekt des rechtlichen Gehörs zu beurteilen.

E. 3.3

Nach dem Gesagten können dem SEM weder eine falsche Qualifizierung der Eingaben noch mangelhafte Sachverhaltsabklärung oder weitere Gehörsverletzungen angelastet werden. Der Beschwerdeführer war offensichtlich auch in der Lage, den dicht begründeten Entscheid sachgerecht anzufechten. Eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz wegen formaler Rügen - sei es wegen der behaupteten falschen Entgegennahme als Wiedererwägungsgesuch, sei es wegen der gerügten Verletzungen des rechtlichen Gehörs - kommt demzufolge nicht in Betracht.

E. 4

Das Wiedererwägungsgesuch bezweckt in seiner praktisch relevantesten Form die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage. Indes können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde. Sodann erfolgt eine wiedererwägungsweise Prüfung, wenn erst nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens entstandene Beweismittel eingereicht werden, zumal solche neu entstandenen Beweismittel keine Grundlage für ein Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht darstellen können (vgl. dazu Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; BVGE 2013/22).

E. 5.1

Vorliegend stellt sich damit zunächst die Frage, ob angesichts der eingereichten Bestätigungsschreiben beziehungsweise der ärztlichen Unterlagen wiedererwägungsweise auf die festgestellte Unglaubhaftigkeit der Vorfluchtgründe zurückzukommen ist. Im Zusammenhang mit der Glaubhaftigkeit wurde im ordentlichen Verfahren vom Gericht festgehalten, die Vorbringen des Beschwerdeführers müssten als unsubstanziert und konstruiert bezeichnet werden. An dieser Einschätzung würden die (damals) eingereichten Arztberichte nichts ändern. Die Diagnose PTBS vermöge für sich allein besehen die behauptete Verhaftung und Folterung nicht zu belegen. Mit den im vorliegenden Verfahren am 8. Juli 2016, 30. August 2016, 21. September 2016 und 13. Juli 2017 eingereichten schriftlichen Aussagen von Drittpersonen (Schreiben einer BDP- respektive HDP-Funktionärin mit am 10. August 2016 nachgereichter Übersetzung;

Bestätigungsschreiben des Bruders; weitere Bestätigungsschreiben von Drittpersonen) wird nun aber versucht, beim Beschwerdeführer das Bild einer Person zu vermitteln, welche doch Opfer einer gewaltsamen behördlichen Aktion geworden sei. Die festgestellten Ungereimtheiten bei der Angabe der Dauer der Haft beziehungsweise bei gewissen Schilderungen des Erlebten werden so aber nicht beseitigt. Dies auch deshalb, weil solchen Bestätigungsschreiben praxisgemäss nur geringer Beweiswert zukommt. Das Gericht hat zudem eine Botschaftsabklärung veranlasst, in deren Rahmen die (angebliche) Zeugin D._____ vor Ort kontaktiert werden konnte. Diese sagte aus, das eingereichte Bestätigungsschreiben stamme nicht von ihr. Es sei ihr nicht bekannt, dass der Beschwerdeführer in Gewahrsam genommen worden sei. Im Abklärungsergebnis vom 8. August 2018 wurde ferner festgehalten, gemäss den vorgenommenen Recherchen bei der Staatsanwaltschaft in B._____ und in den Datenbanken seien keine gegen den Beschwerdeführer eröffnete Ermittlungen oder gerichtliche Verfahren erkennbar. Er werde in der Türkei nicht gesucht. Im Rahmen einer entsprechenden Stellungnahme hält der Beschwerdeführer an seinen Angaben fest und verweist auf die Schwierigkeit der Zeugin, unter den gegebenen Umständen eine Aussage zu Gunsten von ihm als Regimegegner zu machen. Zwar mag zutreffen, dass namentlich in Anbetracht der aktuellen Lage das Aussageverhalten von Kontaktpersonen beeinflusst wird. Die klaren Angaben von D._____ legen jedoch nahe, dass es sich beim eingereichten Beweismittel um ein fingiertes ohne jeden Beweiswert handelt. Die Unglaubhaftigkeit der Kernvorbringen bleibt jedenfalls bestehen respektive wird sogar noch verstärkt. Die Tatsache, dass dem Gericht am 10. September 2018 ein Widerrufsschreiben der Zeugin, worin sie die Aussagen des Beschwerdeführers nun doch bestätigt, übermittelt wurde, ändert nichts an dieser Sichtweise, da die nun gegenteiligen Angaben mit Hinweis auf die Angst, das Telefon hätte bei der Kontaktaufnahme der Botschaft abgehört werden können, als blosser Schutzbehauptung erscheint. Die beantragte erneute Kontaktaufnahme mit der Zeugin erübrigt sich. Den weiteren Bestätigungsschreiben kommt wie erwähnt ohnehin nur geringer Beweiswert zu, weshalb diese auch ohne zusätzliche Abklärungen nicht als beweisbringend qualifiziert werden können. Die eingereichten ärztlichen Unterlagen rechtfertigen im Sinne der bereits im ordentlichen Verfahren gemachten Ausführungen ebenfalls keine Neueinschätzung der Glaubhaftigkeit des Vorgebrachten.

E. 5.2

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, die Kernvorbringen des ordentlichen Verfahrens wiedererwägungsweise glaubhaft zu machen. Dass er - wann und in welchem Kontext auch immer - Opfer einer Gewaltattacke wurde, ist zwar in keiner Weise ausgeschlossen und aufgrund der diagnostizierten Traumatisierung eine realistische Ursache für die aktuelle psychische Befindlichkeit. Hingegen ist nach wie vor nicht glaubhaft, dass er unter den geschilderten Umständen Opfer von staatlicher Gewalt aus politischen Gründen wurde. In Anbetracht seines entgegen den Beschwerdevorbringen eher bescheidenen politischen Profils kann auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, aufgrund der geltend gemachten Verschärfung der Lage vor Ort habe er aktuell begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne objektiver Nachfluchtgründe. Nach dem Gesagten kann davon abgesehen werden, auf weitere Beschwerdevorbringen und die zahlreichen übrigen Beweismittel im Asylpunkt detaillierter einzugehen.

E. 6

Ferner wird die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers auch als wiedererwägungsweise beachtliches Vollzugshindernis angeführt.

E. 6.1

Im angefochtenen Entscheid und in der Vernehmlassung hielt das SEM fest, es bleibe zu prüfen, ob mit Bezug auf die allgemeine Lage in der Südosttürkei und die gesundheitliche Verfassung des Beschwerdeführers seit Erlass der Verfügung vom 7. Mai 2015 eine relevante Veränderung eingetreten sei. Dies müsse verneint werden. So könne nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt vor Ort ausgegangen werden. Der Vollzug des Beschwerdeführers nach B. _____ bleibe mithin grundsätzlich zumutbar, zumal auch in Berücksichtigung des Zeugnisses vom 14. Juli 2016 in gesundheitlicher Hinsicht keine entscheidwesentliche Veränderung der Sachlage zu erkennen sei.

E. 6.2

Seitens des Beschwerdeführers wird insbesondere geltend gemacht, die Behandlungsmöglichkeiten von psychischen Erkrankungen vor Ort entsprächen in Anbetracht der Gewaltsituation nicht mehr den früheren Einschätzungen der Asylbehörden. So sei die dortige Lage für psychisch erkrankte Personen gemäss verschiedenen Quellen ohnehin prekär und habe sich durch die geschilderten Entwicklungen noch verschlimmert. Insgesamt habe er aktuell keine Möglichkeit, sich im Herkunftsgebiet adäquat medizinisch behandeln zu lassen. Im Falle der erzwungenen Rückkehr sei mit einer Retraumatisierung zu rechnen. In Anbetracht der Tatsache, dass er bereits Suizidversuche gemacht habe, sei - zusammen mit der eben geschilderten objektiven Lage vor Ort - in jedem Fall aus medizinischen Gründen von einem Wegweisungsvollzug abzusehen. In der Eingabe vom 16. Juni 2016 wird vorgebracht, dass er vor einigen Tagen erneut einen Selbstmordversuch unternommen habe. Dies sei - trotz schon bekannter psychischer Befindlichkeit - klarerweise als neues Sachverhaltselement im Hinblick auf die geltend gemachte Verschlimmerung zu würdigen. Gemäss Arztbericht vom 14. Juli 2016 sei sein Gesundheitszustand deutlich verschlechtert.

E. 6.3

Die Traumatisierung des Beschwerdeführers und die suizidalen Vorfälle sind unbestritten. Gemäss dem erwähnten Bericht vom 14. Juli 2016 - ein allfällig aktuellerer wurde dem Gericht mit Eingabe vom 30. August 2018 nicht übermittelt - ist er auf eine ambulante Behandlung angewiesen. Eine solche ist aber vor Ort grundsätzlich möglich. Das Gericht geht nach wie vor nicht davon aus, dass eine genügende psychiatrische Betreuung im Osten des Landes ausgeschlossen ist. In der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 30. August 2018 wird zwar geltend gemacht, bei der Frage der Zumutbarkeit des Vollzugs sei auch der langjährige Aufenthalt in der Schweiz zu berücksichtigen. Deswegen und angesichts der generellen Lage werde es ihm kaum möglich sein, im Heimatland auf frühere soziale und familiäre Strukturen zurückzugreifen. Es trifft zwar zu, dass der Beschwerdeführer nun schon sehr lange in der Schweiz weilt und ihm die Resozialisierung vor Ort schwerer fallen dürfte als noch im Zeitpunkt des Abschlusses des ordentlichen Verfahrens. Die doch eher vagen diesbezüglichen Vorbringen lassen aber nicht konkret darauf schliessen, dass keine sozialen Anknüpfungspunkte mehr vorhanden sein sollen. Und in gesundheitlicher Hinsicht ist zusätzlich auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme medizinischer Rückkehrhilfe hinzuweisen. Der im Arztbericht dargelegten Akzentuierung der Leiden im Falle der Rückkehr könnte sodann nach wie vor mit einer geeigneten

Medikation begegnet werden.

E. 6.4

Zusammenfassend ist auch im Vollzugspunkt keine in wiedererwägungsrechtlich relevanter Weise veränderte Sachlage erkennbar.

E. 7

Diesen Erwägungen gemäss kann weder vom Vorliegen neuer erheblicher Tatsachen und Beweismittel zum ursprünglich geltend gemachten Sachverhalt noch von einer seit Abschluss des ordentlichen Verfahrens in rechtserheblicher Weise veränderten Sachverhaltslage ausgegangen werden. Das SEM hat das Wiedererwägungsgesuch damit zu Recht abgelehnt. Nach den vorstehenden Erwägungen ist die angefochtene Verfügung vom 31. Mai 2016 zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde abzuweisen. Es erübrigt sich, auf weitere Beschwerdevorbringen, Beweismittel, Beweisanträge und insbesondere die sehr ausführlichen Darlegungen zur allgemeinen Situation vor Ort detaillierter einzugehen.

E. 8

Dem Beschwerdeführer sind bei diesem Ausgang des Verfahrens Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 22. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese sind im vorliegenden Verfahren auf Fr. 1'500.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.